

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01059 vom 30. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.01059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01059)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01059 du 30 septembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01059 del 30 settembre 2009

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Die Ergotherapeutin B. \_\_\_ hielt in ihrem (letzten) Verlaufsbericht vom 7. Januar 2006 fest, der Beigeladene besuche seit September 2003 die Ergotherapie. Während der ersten Zeit seien die Behandlungseinheiten von massivem Widerstand des Beigeladenen geprägt gewesen, was sachte gebessert habe, als die Mutter des Beigeladenen in der Therapie nicht mehr anwesend gewesen sei. Seither habe sich sein Selbstbewusstsein verbessert, wobei die Stimmungslage schwankend, oft jedoch recht aufgeräumt sei. Die grobmotorischen Bewegungen des Beigeladenen seien vielfältiger geworden und die Bereitschaft sich auf etwas Neues einzulassen deutlich sichtbar. Die Problematik der Feinmotorik und Koordination zeige sich vor allem noch in der mangelhaften zeichnerischen/schriftlichen Fähigkeit und im spontanen Meiden differenzierten Spiels. Sie rühre vor allem von teilweise persistierenden Primärreaktionen sowie von mangelnder Differenzierungsfähigkeit der taktilen und propriozeptiven Inputs. Dies wiederum paare sich mit der fehlenden Ideation sowohl für den praktischen Bereich (zum Beispiel Spiel) wie auch für abstrakte Vorgänge (zum Beispiel Schrift). Es dürfe jedoch festgehalten werden, der Beigeladene habe sein Selbstbewusstsein gestärkt und er müsse sich Anregungen von aussen nicht a priori widersetzen. Er spüre sich besser, beispielsweise wenn er einer Pause bedürfe, und er könne danach auch wieder freiwillig an eine Arbeit zurückkehren (Urk. 7/29/3 f.).

3.2. Der KJPD A. \_\_\_ hielt in seinem Bericht vom 16. Juni 2008 fest, der Beigeladene leide an Geburtsgebrechen Ziffer 404 GgV Anhang. Zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes benötige er integrierte psychiatrische Therapie mit medikamentöser Behandlung, Logopädie und Ergotherapie. In der Ergotherapie habe zunächst das grobmotorische Bewegungsrepertoire erweitert werden können. Der Muskeltonus des Beigeladenen habe sich verbessert. Die Psychomotoriktherapeutin arbeite mit ihm zur Zeit auch an den Problemen der Feinmotorik (Graphomotorik) und Schwierigkeiten in der visuellen Wahrnehmung und sehe dabei gute Fortschritte. Auch seine Handlungsplanung habe er in diesem Zeitraum verbessern können. Im Moment werde die Ergotherapie pausiert, da der Beigeladene durch andere Therapien sehr in Anspruch genommen werde (Urk. 7/52).

3.3. Der Regionalärztliche Dienst (RAD), Dr. med. C. \_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, erachtete die Argumentation des KJPD A. \_\_\_, wonach das Weiterführen der Ergotherapie als Ergänzung zur Psychotherapie als sinnvoll erachtet werde, aus medizinischer Sicht des behandelnden Arztes als plausibel. Die Ergotherapie zum Geburtsgebrechen Ziffer 404 GgV Anhang könnte verlängert werden. Aus

versicherungsmedizinischer Sicht können jedoch zum Geburtsgebrechen Ziffer 404 GgV Anhang die Ergotherapie nicht über das dritte Jahr verlängert werden (Feststellungsblatt vom 1. Oktober 2008, Urk. 7/58).

3.4 Bei Geburtsgebrechen Ziffer 404 GgV Anhang zeitigt eine Ergotherapie nach einer Dauer von mehr als drei Jahren in der Regel keinen nachweisbaren Erfolg mehr. Der Bericht der Ergotherapeutin B.\_\_\_\_ gibt keine Auskunft darüber, ob für eine einfache und zweckmässige Behandlung ausnahmsweise erneute Ergotherapie über das dritte Jahr hinaus notwendig ist. Der Bericht wurde nämlich am 7. Januar 2006 zur Beurteilung der ersten Verlängerung der Ergotherapie ab Oktober 2005 verfasst. Hingegen erachten sowohl der KJPD im Bericht vom 16. Juni 2008 (Urk. 7/52) als auch der RAD in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2008 (Urk. 7/58) die Weiterführung der Ergotherapie über das dritte Jahr als sinnvoll. In medizinischer Hinsicht könnte demnach eine Übernahme der Ergotherapie als Massnahme zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer 404 GgV Anhang ausnahmsweise über das dritte Jahr hinaus gerechtfertigt sein, zumal der Beigeladene zu Beginn der Therapie aufgrund der Anwesenheit seiner Mutter massiven Widerstand leistete (Urk. 7/29/3), so dass Ende September 2006 noch keine effektive Therapiedauer von drei Jahren vorlag.

Indessen ist in tatsächlicher Hinsicht unklar, in welchem Zeitraum der Beigeladene zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bereits Ergotherapie absolviert hat. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass er bis zum 30. September 2006, d.h. bis zum Ende der drei zugesprochenen Jahre, Ergotherapie besuchte. Anschliessend ist von einer längeren Pause auszugehen, anders liesse es sich jedenfalls nicht erklären, dass das Verlängerungsgesuch erst über ein Jahr später, am 31. Januar 2008 gestellt wurde. Ebenfalls darf davon ausgegangen werden, dass sie irgendwann wieder aufgenommen wurde, führt sie doch der Hausarzt Dr. Z.\_\_\_\_ am 20. Februar 2008 unter den (aktuellen) Behandlungen auf (Urk. 7/42/2). Klar ist, dass zum aktuellen Zeitpunkt der Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich, d.h. am 16. Juni 2008, keine Ergotherapie durchgeführt wurde. Offenbar stellte sie zu diesem Zeitpunkt keine einfache und zweckmässige Massnahme dar. Anders lässt sich jedenfalls nicht erklären, weshalb sie mit dem Hinweis pausiert wurde, der Beigeladene sei durch andere Therapien sehr in Anspruch genommen. Zu einem späteren Zeitpunkt könne eine Intensivierung der Ergotherapie wieder sehr sinnvoll sein. Ob sich daran bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 1. Oktober 2008 etwas geändert hat, was eine Zusprache von Ergotherapie für die Zeit nach der angefochtenen Verfügung, mithin (auch) für die Zukunft rechtfertigen könnte, ist unklar.

3.5 Bei dieser Sachlage ist die Angelegenheit in Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur weiteren Abklärung zurückzuweisen, damit die Beschwerdegegnerin zuerst in tatsächlicher Hinsicht ermittelt, wann der Beigeladene ab dem 30. September 2006, als die erstmalige Verlängerung der Gutsprache erlosch, ergotherapeutisch behandelt wurde. Danach hat sie verfügungsweise darüber zu befinden, ob diese Behandlungen im jeweiligen Zeitraum einfach und zweckmässig gewesen sind und ob sie deren Kosten trotz anderslautender Regelung im Kreisschreiben zu übernehmen hat. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

4. Bei dieser Sachlage ist die Angelegenheit in Aufhebung der angefochtenen Verfügung zurückzuweisen, damit die Beschwerdegegnerin zuerst in tatsächlicher Hinsicht ermittelt, wann der Beigeladene ab dem 30. September 2006, als die erstmalige Verlängerung der Gutsprache erlosch, ergotherapeutisch behandelt wurde. Danach hat sie verfügungsweise darüber zu befinden, ob diese Behandlungen im jeweiligen Zeitraum einfach und zweckmässig gewesen sind und ob sie deren Kosten trotz anderslautender Regelung im Kreisschreiben zu übernehmen hat. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

4.1. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 500.-- anzusetzen.

4.2. Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 1. Oktober 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Helsana Versicherungen AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Y. \_\_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.